

DIN EN 16948



ICS 97.140

**Kindersicherheitsprodukte –
Vom Verbraucher angebrachte kindergesicherte
Verriegelungsvorrichtungen für Schränke und Schubladen –
Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren;
Deutsche Fassung EN 16948:2017**

Child protective products –
Consumer fitted child resistant locking devices for cupboards and drawers –
Safety requirements and test methods;
German version EN 16948:2017

Articles pour la sécurité des enfants –
Dispositifs de fermeture à monter soi-même résistants aux enfants pour les armoires et les tiroirs –
Exigences de sécurité et méthodes d'essai;
Version allemande EN 16948:2017

Gesamtumfang 26 Seiten

DIN-Normenausschuss Sicherheitstechnische Grundsätze (NASG)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument enthält sicherheitstechnische Festlegungen.

Dieses Dokument (EN 16948:2017) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 398 „Kindersicherheitsprodukte“ erarbeitet, dessen Sekretariat von ASI (Österreich) gehalten wird.

Das zuständige nationale Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 095-05-03 AA „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder - Sitzen, Pflegen, Schützen, Liegen und Transportieren“ im DIN-Normenausschuss Sicherheitstechnische Grundsätze (NASG).

Der informative Anhang B enthält Verweisungen auf folgende Normen, die nicht in den Literaturhinweisen gelistet sind:

DIN EN 71-1, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften*

DIN EN 13869, *Feuerzeuge — Anforderungen an die Kindersicherheit von Feuerzeugen — Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren*

DIN EN 16281, *Kinderschutzprodukte — Vom Verbraucher anzubringende kindersichernde Verschlussvorrichtungen für Fenster und Balkontüren — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren*

Deutsche Fassung

Kindersicherheitsprodukte —
Vom Verbraucher angebrachte kindergesicherte
Verriegelungsvorrichtungen für Schränke und Schubladen —
Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren

Child protective products —
Consumer fitted child resistant locking devices for
cupboards and drawers —
Safety requirements and test methods

Articles pour la sécurité des enfants —
Dispositifs de fermeture à monter soi-même résistants
aux enfants pour les armoires et les tiroirs —
Exigences de sécurité et méthodes d'essai

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 10. April 2017 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim CEN-CENELEC-Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

CEN-CENELEC Management-Zentrum: Avenue Marnix 17, B-1000 Brüssel

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort.....	3
1 Anwendungsbereich.....	4
2 Normative Verweisungen	4
3 Begriffe	4
4 Anforderungen.....	4
4.1 Ansprechende Wirkung auf das Kind	4
4.2 Kinderschutzfunktion.....	5
4.2.1 Allgemeines.....	5
4.2.2 Anforderungen hinsichtlich der Kinderprüfgruppe	5
4.3 Mechanische Funktion und strukturelle Integrität.....	8
4.4 Kleine Teile	8
4.5 Scharfe Kanten	8
4.6 Verkaufsinformationen.....	8
4.7 Gebrauchsanweisung.....	9
4.8 Kennzeichnung des Produkts.....	9
5 Prüfverfahren.....	10
5.1 Allgemeine Prüfbedingungen.....	10
5.2 Prüfeinrichtung	10
5.2.1 Ein Prüfstand für die Kinderprüfgruppe	10
5.2.2 Prüfstand für mechanische Prüfungen	10
5.2.3 Ausrüstung zum Durchführen zyklischer Öffnungs-, Belastungs- und Schließvorgänge bei der Verschleißprüfung	13
5.2.4 Sonde.....	13
5.2.5 Kleinteilezylinder	13
5.2.6 Einrichtung für die Zugprüfung.....	14
5.3 Umfang und Reihenfolge der Prüfungen	14
5.4 Prüfverfahren – Kinderschutzfunktion.....	15
5.4.1 Überwachung der Prüfung	15
5.4.2 Probekörper	15
5.4.3 Vorabprüfung und Vorbereitung	15
5.4.4 Prüfung mit Kindern	15
5.5 Prüfverfahren – mechanische Prüfungen.....	16
5.5.1 Prüfung auf Dauerhaltbarkeit der Verriegelungsvorrichtung und des Verriegelungsmechanismus	16
5.5.2 Prüfung der Lösekraft des Verriegelungsmechanismus mithilfe einer einzigen Handlung.....	17
5.5.3 Prüfung der Lösekraft des Verriegelungsmechanismus, der von zwei Handlungen abhängig ist	17
5.5.4 Prüfung der strukturellen Integrität.....	18
5.5.5 Messung des Öffnungsspalt.....	18
5.5.6 Prüfung für kleine Teile	18
5.6 Prüfbericht	19
Anhang A (normativ) Ablaufdiagramm des Prüfverfahrens.....	20
Anhang B (informativ) Begründungen	21
Literaturhinweise.....	24

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (EN 16948:2017) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 398 „Kindersicherheitsprodukte“ erarbeitet, dessen Sekretariat von ASI gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Januar 2018, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Januar 2018 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Entsprechend der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt Anforderungen und Prüfverfahren für Verriegelungsvorrichtungen fest, die von Verbrauchern in einer häuslichen Umgebung an Schränken und Schubladen angebracht werden, um den Zugang von Kleinkindern zu Schränken und Schubladen zu verhindern.

Kindergesicherte Verriegelungsvorrichtungen, die ausschließlich dafür vorgesehen sind, von Fachbetrieben eingebaut zu werden, oder die ein integraler Bestandteil des Schrank- und Schubladensystems sind, liegen außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Norm.

2 Normative Verweisungen

Es gibt keine normativen Verweisungen in diesem Dokument.

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

**3.1
kindergesicherte Verriegelungsvorrichtung für Schränke und Schubladen**
Verriegelungsvorrichtung
an Schränken und Schubladen befestigte Vorrichtung, die dazu vorgesehen ist, Kleinkindern den Zugang zum Inhalt von Schränken und Schubladen zu erschweren

Anmerkung 1 zum Begriff: Im weiteren Dokument wird der Kurzbegriff „Verriegelungsvorrichtung“ für „kindergesicherte Verriegelungsvorrichtung für Schränke und Schubladen“ verwendet.

**3.2
Verriegelungsmechanismus**
Teil der Verriegelungsvorrichtung, der ein Öffnen des Schrankes oder der Schublade verhindert

**3.3
auf das Kind ansprechend wirkende Verriegelungsvorrichtung**
Verriegelungsvorrichtung, die auf beliebige Weise einem Gegenstand ähnelt, der gemeinhin auf Kleinkinder ansprechend wirkt oder für die Benutzung durch sie vorgesehen ist oder unterhaltsame Audioeffekte oder animierte Effekte hat

Anmerkung 1 zum Begriff: Dies schließt Verriegelungsvorrichtungen ein, deren Form Zeichentrickfiguren, Spielzeug, Pistolen, Uhren, Telefonen, Musikinstrumenten, Fahrzeugen, dem menschlichen Körper oder Körperteilen des Menschen, Tieren, Lebensmitteln oder Getränken ähnelt oder die Musiknoten spielen oder die über Blinkleuchten oder sich bewegende Gegenstände oder sonstige unterhaltsame Funktionen verfügen, ist aber nicht auf diese beschränkt.

4 Anforderungen

4.1 Ansprechende Wirkung auf das Kind

Die Verriegelungsvorrichtung darf keine ansprechende Wirkung auf das Kind besitzen.

4.2 Kinderschutzfunktion

4.2.1 Allgemeines

Der Verriegelungsmechanismus muss gegen die Betätigung durch Kleinkinder gesichert sein. Er muss entweder:

- a) eine Handlung erfordern und darf nicht freigegeben werden, wenn er einer Prüfung nach 5.5.2 unterzogen wird oder
- b) mindestens zwei aufeinanderfolgende Handlungen zur Freigabe des Verriegelungsmechanismus erfordern, wobei die zweite Handlung von der durchgeführten und gehaltenen ersten Handlung abhängig ist, und darf nicht freigegeben werden, wenn er einer Prüfung nach 5.5.3 unterzogen wird oder
- c) mindestens zwei separate, aber gleichzeitige Handlungen zur Freigabe des nach unterschiedlichen Prinzipien arbeitenden Verriegelungsmechanismus erfordern und darf nicht freigegeben werden, wenn er einer Prüfung nach 5.5.3 unterzogen wird oder
- d) die Benutzung einer speziell gestalteten abnehmbaren Vorrichtung oder eines abnehmbaren Werkzeugs (z. B. eines Schlüssels oder eines Magneten) erfordern oder
- e) die Anforderungen an die Kinderprüfgruppe in 4.2.2 erfüllen.

Der Verriegelungsmechanismus würde idealerweise beim Schließen des Schrankes oder der Schublade wieder automatisch einrasten, nachdem er vollständig gelöst wurde. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist dies jedoch keine Anforderung. In Zukunft kann daraus aber eine Anforderung werden.

In b) kann das Halten oder Beenden der ersten Handlung nicht bedeuten, dass der Verriegelungsmechanismus in der teilweise unverriegelten Stellung ohne fortgesetztes Eingreifen des Benutzers verbleibt.

4.2.2 Anforderungen hinsichtlich der Kinderprüfgruppe

4.2.2.1 Allgemeines

Der Verriegelungsmechanismus muss entweder 4.2.2.2 oder 4.2.2.3 entsprechen.

Die Kinderprüfgruppe ist nur bei Wahl der Option 4.2.1 e) erforderlich.

Die Mindestanzahl an für das sequentielle Prüfverfahren erforderlichen Kindern hängt davon ab, wie viele Kinder den Verriegelungsmechanismus öffnen können. Für die Durchführung der Prüfung der Verriegelungsvorrichtung kann eine Anzahl von 30 Kindern ausreichend sein.

4.2.2.2 Prüfgruppe aus 200 Kindern

Wenn bei der Prüfung nach 5.4 die gesamte Prüfgruppe aus 200 Kindern zum Einsatz kommt, müssen die folgenden Anforderungen erfüllt sein:

- a) mindestens 85 % der Kinder in der Prüfgruppe dürfen nicht in der Lage sein, den Verriegelungsmechanismus innerhalb der ersten 5 min ohne eine Demonstration zu lösen und
- b) mindestens 80 % der Kinder in der Prüfgruppe dürfen nicht in der Lage sein, den Verriegelungsmechanismus innerhalb weiterer 5 min zu lösen, nachdem die Kinder, die in den ersten 5 min nicht in der Lage waren den Verriegelungsmechanismus zu lösen, eine Demonstration erhalten haben.

4.2.2.3 Sequentielles Prüfverfahren – weniger als 200 Kinder

Wenn bei der Prüfung nach 5.4 nicht die gesamte Prüfgruppe zum Einsatz kommt, wird das Ergebnis durch Fertigstellen von Bild 1 und Bild 2 wie folgt ermittelt:

- a) das Ergebnis der Prüfung ist ein Versagen, wenn das Kind beim Lösen des Verriegelungsmechanismus Erfolg hat;
- b) nach dem Erhalt jedes Ergebnisses muss dieses in das entsprechende Diagramm durch Füllen eines Kästchens wie folgt eingetragen werden:
 - 1) Ein Kästchen wird unmittelbar rechts von dem für das vorangegangene Ergebnis in Bild 1 ausgefüllt, sofern es dem Kind nicht gelang, innerhalb der ersten 5 min den Verriegelungsmechanismus zu lösen, und in Bild 2, wenn es dem Kind auch innerhalb der zweiten 5 min nicht gelang, den Verriegelungsmechanismus zu lösen, d. h., sofern das Ergebnis einen Erfolg darstellt.
 - 2) Ein Kästchen wird unmittelbar über dem für das vorangegangene Ergebnis in Bild 1 und Bild 2 ausgefüllt, wenn es dem Kind innerhalb der ersten 5 min gelang, den Verriegelungsmechanismus zu lösen, oder nur in Bild 2, wenn es dem Kind gelang, innerhalb der zweiten 5 min den Verriegelungsmechanismus zu lösen, d. h., sofern das Ergebnis ein Versagen darstellt.

Im Fall des ersten einzutragenden Ergebnisses gilt das schwarz ausgemalte Feld als das „vorherige Ergebnis“.

Für die Verriegelungsvorrichtung gilt die Prüfung als:

- bestanden, sobald der Verlauf der ausgefüllten Kästchen sowohl in Bild 1 als auch in Bild 2 unterhalb der Grenzlinie 1 bleibt;
- nicht bestanden, sobald der Verlauf der ausgefüllten Kästchen die Grenzlinie 2 entweder in Bild 1 als auch in Bild 2 überschreitet.

Die Ergebnisse müssen, wenn keines dieser Ergebnisse eintritt, nach den in 4.2.2.2 festgelegten Anforderungen bewertet werden.